

Im Stadtbereich Günzburg wird seit 2005 ein Stadtbus betrieben. Stadt und Landkreis Günzburg haben entschieden, dass für den Stadtbus als besonders bedeutsame Einrichtung des öffentlichen Personennahverkehrs in Günzburg in der Kernzone (Tarifzone 110) für die Fahrgäste ein eigener vergünstigter Stadtbustarif gelten soll. Um dies zu ermöglichen, soll dieser über eine allgemeine Vorschrift als Höchsttarif festgesetzt werden. Der Kreisausschuss des Landkreises Günzburg hat deshalb in seiner Sitzung vom 12.10.2015 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

**Richtlinie
des Landkreises Günzburg
über die Festsetzung des Stadtbustarifs Günzburg als Höchsttarif**

1. Der Stadtbustarif Günzburg wird im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Verkehrsunternehmen umfasst die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG mit Quelle und Ziel im Stadtgebiet von Günzburg zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten des Stadtbustarifs Günzburg und Beförderungsbedingungen des VVM-Gemeinschaftstarifs.

Das komplette VVM-Tarifwerk ist im Internetauftritt der Verbundgesellschaft abrufbar (www.vvm-online.de).

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist die Tarifzone 110 (Kernstadt, Wasserburg und Denzingen) einschließlich deren Verbindungen zu den Haltestellen Reisensburg, Nornheim, Leinheim, Deffingen, Donauried, Waldbad, Moorwirtschaft und Riedhausen.

2. Verkehrsunternehmen, welche den Stadtbustarif Günzburg anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen aus der Anwendung des Stadtbustarifs.
Die Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistungen regelt der Vertrag über den Stadtbus Günzburg.
Der Anspruch besteht nicht im bezogen auf den geografischen Geltungsbereich ein- und ausbrechenden Verkehr.
3. Diese allgemeine Vorschrift ergänzt die Richtlinie des Landkreises Günzburg über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVM, erlassen am 27.11.2013. Deren Ziff. 2. Satz 5 und Ziff. 3. bis 8. sind im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend anzuwenden.
4. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 15.12.2015 in Kraft.

Anlagen:

Richtlinie des Landkreises Günzburg über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Mittelschwaben (VVM) als Höchsttarif vom 27.11.2013

Tarifzonenplan des Stadtbus Günzburg

Vertrag über den Stadtbus Günzburg vom 15.12.2015

Günzburg, 02.12.2015

Landkreis

gez.
Hafner
Landrat

